

## **Rechtswirkungen einer Ehe**

Nach § 44 ABGB ist die Ehe ein privatrechtlicher Vertrag zwischen 2 Personen verschiedenen Geschlechtes, in dem sich beide Teile verpflichten, „*in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen und sich gegenseitigen Beistand zu leisten*“. Der Gesetzgeber ist nun mal kein Romantiker.

Aus diesem Grund liest sich die gesetzliche Ausgestaltung der Ehe mehr als Pflichtenkatalog: Pflicht der Ehepartner zum gemeinsamen Wohnen, zur anständigen gegenseitigen Begegnung, zur gemeinsamen Haushaltsführung, Treuepflicht, Beistandspflicht und Geschlechtsgemeinschaft. All diese Pflichten sind naturgemäß nicht einklagbar, Verstöße dagegen sind jedoch regelmäßig als Eheverfehlung anzusehen und können als Scheidungsgrund eine Rolle spielen.

Da die Eheschließung vor dem Standesbeamten rechtlich gesehen einen Vertrag darstellt, sind mit der Eheschließung diverse Rechtsfolgen verbunden. Das betrifft beispielsweise den Familiennamen, der entweder aus dem Nachnamen des Mannes oder der Frau oder aus beiden gemeinsam bestehen kann: Aus Herrn Vallant und Frau Meier kann als Familienname Vallant, Meier, Vallant-Meier oder Meier-Vallant gewählt werden. Es kann aber auch vereinbart werden, dass einer der Partner den einfachen Familiennamen trägt, der andere den „doppelten“.

Beide Ehegatten haben zur Deckung der gemeinsamen Bedürfnisse nach Kräften beizutragen. Führt ein Ehepartner den gemeinsamen Haushalt, leistet er hierdurch seinen Beitrag und hat gegenüber dem verdienenden Partner einen Anspruch auf angemessenen Unterhalt in Geld oder in natura (Wohnen, Essen oder Kleidung). Als Orientierungssatz gilt ein Unterhaltsanspruch des haushaltführenden Ehepartners in Höhe von 33% des tatsächlichen Nettoeinkommens des alleinverdienenden Ehepartners. Eigene Einkünfte des haushaltführenden Ehegatten werden jedoch

berücksichtigt. Der Unterhaltsanspruch bleibt auch bei Aufhebung der Lebensgemeinschaft aufrecht.

Im Übrigen entfaltet die Eheschließung, wenn kein Ehepakt abgeschlossen wird, keine Auswirkungen auf die Vermögens- oder Eigentumsverhältnisse der Ehegatten. Es herrscht somit Gütertrennung, sodass jeder Ehepartner behält, was er in die Ehe eingebracht hat, und wird jeder Gatte, der etwas während aufrechter Ehe erwirbt, grundsätzlich Alleineigentümer dieser Sache. Das von einem Ehepartner erworbene Auto, gehört somit nur diesem. Ehepartner haften – ohne eigenen Verpflichtungsgrund (beispielsweise Bürgschaft) – aber auch nicht für die Schulden des anderen.

Oben beschriebene Gütertrennung bleibt erhalten, bis die Ehe beendet wird. Im Falle der Scheidung würden die während aufrechter Ehe angesparten Vermögenswerte somit verteilt werden. Umgemünzt auf das erwähnte Beispiel würde das während aufrechter Ehe erworbene Auto bei einer Scheidung der Ehegatten der Aufteilung unterliegen: Nach Schätzung des Wertes müsste der Gatte, der das Auto behält, den anderen „auszahlen“.

Für alle Fragen hinsichtlich der Eheschließung oder der Ehescheidung steht Ihnen Ihr Rechtsanwalt jederzeit zur Verfügung.